

Satzung der S.A.B.I. Deutschland

Verein für Bracco Italiano

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Società Amatori Bracco Italiano Deutschland“ abgekürzt S.A.B.I.D.
2. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein.
3. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des/der 1. Vorsitzenden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbreitung, der Reinzucht und der Erhaltung der jagdlichen Anlagen, der Bracco Italiano als Jagdgebrauchshunde nach den Bestimmungen des JGHV.
2. Der Verein ist Mitglied im S.A.B.I. International
3. Der Verein strebt die Anerkennung als Zuchtverein und dadurch die Mitgliedschaft im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) an.
2. Die Eintragung in das Vereinsregister soll erfolgen, sobald die Notwendigkeit dafür besteht und die formalen Voraussetzungen gegeben sind. Der Vorstand ist berechtigt dafür notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen ohne diese durch die Hauptversammlung beschließen zu lassen.
3. Die S.A.B.I.D. vertritt die Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene.
4. Seine Ziele sucht die S.A.B.I.D. zu erreichen durch:
 - a) Die Förderung und Erhaltung der jagdlichen Anlagen, des ursprünglichen Wesens sowie der Pflege der jagdlichen Eigenschaften und die Verbreitung der Bracco Italiano als Jagdgebrauchshunde um der waid- und tierschutzgerechten Jagd und damit dem Schutz des Wildes zu dienen.
 - b) Die Erhaltung des ursprünglichen Wesens, der Arbeitsbereitschaft und des rassetypischen Arbeitsstieles durch unterschiedliche Prüfungen.
 - c) Die Vermittlung des Bezuges der VDH und JGHV Publikationen und Darstellung der S.A.B.I.D. nach außen u. a. durch Betreiben eines Internetauftrittes sowie Messebeteiligungen und Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen.
 - d) Die Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht, sowie tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Haltung, Pflege und Zucht, von Bracco Italiano.
 - e) Die Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde und durch Zuchtberatung zur Zucht von gesunden Hunden mit gesunden Hunden.
 - f) Eine zu erstellende Zuchtordnung, die auf der Grundlage der VDH-Rahmenzuchtordnung erstellt wird. Sie ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Vereins gültig davon abweichend dürfen Hündinnen erst ab dem 21. Monat belegt werden. Außerdem muss ED-Freiheit nachgewiesen werden.
 - g) Die Förderung des traditionellen jagdlichen Brauchtums.
 - h) Der Verein anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des VDH sowie des JGHV in der jeweils gültigen Fassung. Sie unterwerfen sich insbesondere der

- Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.
- i) Streitigkeiten zwischen der S.A.B.I.D. und dem VDH einschließlich seiner Organe unterliegen der VDH-Verbandsgerichtsbarkeit.
 - j) Erst nach Ausschöpfung des vorgenannten Rechtsweges kann die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden.
 - k) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen dürfen erstattet werden.
 - l) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - m) Der Verein muss jedoch von seinen Mitgliedern in Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten so gestellt werden, dass die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden können.
 - n) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - o) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige Person des In- und Auslandes werden. Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnung von JGHV und VDH anerkannt.
2. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos Personen des kommerziellen Hundehandels sowie Personen, die eine vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierte Hundezucht betreiben. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zweck der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder seiner Mitgliedsvereine unterliegt.
3. Ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder können nicht mehr Mitglied werden.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für ein noch schwebendes Ausschlussverfahren.
5. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und andere Gebühren werden jährlich für das Folgejahr vom Vorstand als Geldbetrag festgelegt und sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in der 2. Aprilhälfte per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen oder ist durch das Mitglied auf das Vereinskonto zu entrichten.
7. Verbandsrichter des JGHV sind auf Antrag beitragsfrei.
8. Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die/den erste/n Vorsitzende/n zu richten. Dem Antragsvordruck ist für die Aufnahmegebühr und den Beitrag eine Bankeinzugsermächtigung beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung. Diese Entscheidung wird dem/der Antragsteller/in durch der/dem Vorsitzenden ohne Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung und der

- Übersendung der Aufnahmebestätigung durch den/die Schriftführer/in.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 31. April an den/die Schatzmeister/in zu entrichten. Neu aufzunehmende Mitglieder haben ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eintritts den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist sofort fällig.
 3. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdatum Bankverbindung, Telefonnummern sowie email Adressen, Daten des Hundes und Lizenzen (Jagdscheininhaber, JGHV-Richter, VDH-Richter). In seinem Vereinsorgan sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ausstellungen, Prüfungen und sonstige Ereignisse. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Daten veröffentlicht. Mitglieder können nach Mitteilung an die/den Vorsitzende/n generell einer Veröffentlichung widersprechen. Mitgliederlisten werden in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre oder Mitglieder herausgegeben, wie deren Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Es gilt das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)
 4. Mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder müssen nach den Bestimmungen des JGHV Jäger sein. Die/der Vorsitzende ist angewiesen, bei Beantragung der Mitgliedschaft das Verhältnis zwischen Jägern und Nichtjägern dementsprechend zu regeln. Aus diesem Grund kann es dazu kommen, dass Nichtjäger, welche die Aufnahme in den Verein beantragen ggf. auf eine Warteliste gesetzt werden müssen. Züchter und Deckrüdenbesitzer erhalten eine besondere Priorität.
 5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die S.A.B.I.D.

§ 5

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und bei Beschlussfassungen auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
2. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die keinen Bracco Italiano führen. Diese fördernden Mitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht.
3. Das Mitglied hat die Pflicht die Bestrebungen des Vereins zu fördern, die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, die von ihm gehaltenen und gezüchteten Bracco Italiano Vital und Leistungsfähig unter Beachtung des Tierschutzes und des FCI-Standards zu erhalten. Insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts anzuerkennen.
4. Die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf Dritte ist nicht möglich.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Es ist den Mitgliedern untersagt gewerbliche Zucht oder Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes zu betreiben.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückbezahlt.

2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief jederzeit während des laufenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen an die/den Vorsitzende/n des Vereins zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zahlen oder die ihren Beitrag auch nach Zahlungserinnerung nicht bis spätestens 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres entrichtet haben, werden ohne Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen und scheiden aus.
4. Mitglieder, die ihren Wohnort verlegen, ohne diesen dem Verein mitzuteilen, werden nach Ablauf des Geschäftsjahres ebenfalls gestrichen. Mitglieder, die während des Geschäftsjahres Mitglied werden, haben den Beitrag sofort zu entrichten. Erfolgt dies nicht, wird keine Mitgliedschaft gegründet.
5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter, sowie des bezahlten Mitgliedsbeitrages.
6. Jedes Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, bei Schädigung der Interessen und dem Ansehen des Vereins.
ein Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgt in der Regel:
 - I. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins
 - II. bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung des JGHV und Zuchtordnung des Vereins und die entsprechend angewandten Ordnungen des VDH bzw. des JGHV.
 - III. bei unfairen Verhalten oder vereinswidrigem Verhalten oder beleidigendem Verhalten. Hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder einem Zucht- oder Prüfungsrichter im Zusammenhang mit deren ausgeübten Tätigkeiten, Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitglieds, fortgesetzte Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche und unsachgemäße Kritik an den Beschlüssen der Organe.
 - IV. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere gegen die Hundehaltung. Hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen sowie andere, zuchtrelevante Mängel.
 - V. bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung oder der Beschlüsse der Organe.

Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Es entscheidet die Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen.
7. Gegen die Entscheidung steht jedem ausgeschlossenen Mitglied das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen nach Zugang zu. Der Einspruch muss in schriftlicher Form bei der/dem Vorsitzenden eingehen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung endgültig. Wird kein Einspruch erhoben, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
8. Vom Antrag auf Ausschluss bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ein ausgeschlossenes Mitglied ist so lange ausgeschlossen, bis ein ordentliches Gericht anders entscheidet und den Ausschließungsbeschluss durch Urteil oder Vergleich aufhebt. Ausscheidenden Mitglieder oder ausgeschlossenen Mitgliedern erlöschen alle Rechte, insbesondere am Vereinsvermögen. Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig, dagegen gibt es keinen Einspruch.

§ 7

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

§ 7.1 Hauptversammlung

§ 7.2 Vorstand

§ 7.3 erweiterter Vorstand

§ 7.1 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) sind:

§ 7.1.1 Jahreshauptversammlung

§ 7.1.2 außerordentliche Hauptversammlung

§ 7.1.1 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich im 2.Quartal und mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten oder beantragten Termin einzuberufen. Dies geschieht durch Versand von schriftlichen Einladungen an sämtliche Mitglieder des Vereins per Post, per e-mail und/oder auf der Homepage.
2. Ort und Zeit bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
3. Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung geordnet, soweit sie nicht dem Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem einzelnen Mitglied übertragen worden sind oder werden.
4. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes
 - d) Bestellung der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr
 - f) Entscheidung über Einspruch zum Ausschluss nach § 6
 - g) Abstimmung über Anträge
5. An den Jahreshauptversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen.
6. In der Einladung ist die Tagesordnung aufzuführen.
7. Anträge von Mitgliedern an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Vorstand kann der Versammlung eigene Anträge vorlegen.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Anträge auf Änderung der Satzung (außer für §2.3) , Änderung auf Abberufung des Vorstandes, oder eines seiner Mitglieder oder die Auflösung des Vereins betreffend sind in der Tagesordnung zu vermerken. Zur Beschlussfassung hierüber ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann noch während der Jahreshauptversammlung Anträge einbringen, über deren Zulassung die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen (JHV und AOMV) sind nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
11. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn es ein Mitglied beantragt. Zur Zählung der Stimmzettel bestimmt die Jahreshauptversammlung zwei Wahlprüfer.
12. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag

abgelehnt.

13. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.
14. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere alle Beschlüsse festgehalten sind.
15. In der Jahreshauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
16. Ergibt sich aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere durch staatliche Eingriffe oder Aufnahmebestimmungen des JGHV oder VDH, in die Belange des Vereins die Notwendigkeit, kurzfristig Entscheidungen zu treffen die der Hauptversammlung vorbehalten sind, so ist der Vorstand gehalten und berechtigt, eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen. Die Entscheidung ist der nächsten Hauptversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen, soweit die getroffene Entscheidung über den Tag der Hauptversammlung hinaus Bestand hat.

§ 7.1.2 außerordentliche Hauptversammlung.

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn eine Hauptversammlung, der geschäftsführende Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Bezeichnung des Grundes dies beantragen.
3. Die Berufung der außerordentlichen Hauptversammlung durch die/den Vorsitzende/n erfolgt unter Veröffentlichung der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung.
4. Ein entsprechender Hinweis ist ebenfalls in dieser Frist auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.
5. Kommt die/der Vorsitzende dem Antrag auf Einberufung nicht binnen vier (4) Wochen nach, so hat der geschäftsführende Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 7.2 Der Vorstand / geschäftsführender Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende mit Einzelvertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

§ 7.2.1 der/dem 1.Vorsitzenden

§ 7.2.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

§ 7.2.3 dem/der Schriftführer/in

§ 7.2.4 dem/der Schatzmeister/in

Der geschäftsführende Vorstand erstellt jährlich einen Geschäftsverteilungsplan welcher die laufenden Angelegenheiten und Aufgabenverteilung regelt. Die Aufgabenbereiche sind:

- Kontaktpflege zu deutschen und ausländischen Jagdhundevereinen
- Ausstellungswesen

- Prüfungswesen
- Kontakt zu den ausländischen Mitgliedern
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Kontaktpflege zu deutschen und ausländischen Medien
- Richterschulung und Richterausbildung
- Tierschutzangelegenheiten
- Zuchtberatung
- Welpenvermittlung

Der geschäftsführende Vorstand erlässt bei Bedarf, an die JGHV und VDH Aufnahmebestimmungen geknüpfte, notwendige Ordnungen und Bestimmungen, die dann automatisch Bestandteil der Satzung sind:

1. Zuchtordnung Zuchtzulassungs- und Körordnung, Prüfungsordnung, Zuchtrichterverordnung sowie die Vereinsgerichtsordnung.
2. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung, der Zuchtordnung des JGHV.
3. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Erkennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Ausstellungen und Zuchtauglichkeits- und/oder Körperveranstaltungen unter Beachtung der VDH-Ordnungen nach FCI Richtlinien (FCI anerkannte Richter der Gruppe 7 und Spezialrichter B.I.).

- Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt, die Ämter dürfen nur in Ausnahmefällen in Personalunion besetzt werden. Es entscheidet der Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden ist für die Rest Zeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.
- Der/Die zweite Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
- Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der/Die erste und der/die zweite Vorsitzende müssen aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben in Besitz eines gültigen deutschen Jagdscheins sein.
- Der Vorstand kann nichtstimmberechtigte Personen zur Beratung hinzuziehen.
- Jährlich scheidet 1/3 der Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge aus:
 1. 1. Schriftführer/in, der/die stellvertretende/r Schatzmeister/in
 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in
 3. 1. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Schriftführer/in der/die Beisitzer/in
- In der auf die Beschlussfassung über diese Satzung folgenden ersten Jahreshauptversammlung scheidet die vorgenannten Personen zu Ziffer 1, in der zweiten Jahreshauptversammlung die vorgenannten Personen zu Ziffer 2, in der dritten Jahreshauptversammlung die vorgenannten Personen unter Ziffer 3 aus. Mit der jeweiligen Neuwahl beginnt der Dreijahresturnus

§ 7.2.1 die/der erste Vorsitzende

- Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im geschäftsführenden Vorstand und in den Hauptversammlungen.
- Er/Sie ruft die Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und im Auftrage des geschäftsführenden Vorstandes die Hauptversammlungen ein.
- Er/Sie regelt die Vereinsangelegenheiten, die ihm/ihr übertragen sind, sorgt für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und hat darüber zu wachen, dass alle Vereinsangelegenheiten ordnungsgemäß erledigt werden.
- Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Er/Sie hat das Protokoll über Hauptversammlungen, Sitzungen des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
- Er/sie hat sich durch Rückfragen beim Schatzmeister davon zu überzeugen, dass keine Verpflichtung des Vereins eingegangen wird, die dessen Finanzkraft übersteigen.
- Er/sie hält den Kontakt zu den Verbänden.

§ 7.2.2 die/der stellvertretende Vorsitzende

- Er/Sie vertritt den/die Vorsitzende/n wenn diese/r seine Obliegenheiten nicht wahrnehmen kann. Er/sie vertritt als sachkundige/r Vertreter/in die Interessen der Züchter der Bracco Italiano.

§ 7.2.3 der/die Schriftführer/in

- Er/Sie fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlungen, Vorstandssitzungen und erweiterten Vorstandessitzungen.
- Er/Sie führt die Mitgliederliste.
- Er/Sie lädt im Auftrag des/der 1. Vorsitzenden zu Hauptversammlung ein.

§ 7.2.4 der/die Schatzmeister/in

- Der/Die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen. Er/sie zieht die Beiträge ein, begleicht die geldlichen Verpflichtungen und erstellt die Jahresabrechnung. Er/sie ist dem Verein verantwortlich. Er/sie verbucht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- Er/Sie erstellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, welche die Finanzkraft des Vereins überschreiten.
- Er/Sie überprüft die Kassengeschäfte des Zuchtbuchamtes.

§ 7.3 erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf durch eine/n stellvertretende/n Schatzmeister/in, eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in und nach den JGHV und VDH Bestimmungen notwendige weitere Vorstandsmitglieder und Beisitzer erweitert werden.

§ 8
Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können aber auch ein Steuerbüro mit der Überprüfung der Kasse beauftragen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des/der Schatzmeisterin und des gesamten Vorstandes.

§ 9
Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 8.1.1 Abs. 7 der Satzung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an den Verein der die Arbeit der S.A.B.I.D. fortführt und es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bracco Italiano in Deutschland einsetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 24.03.2018 im Tagungsraum des Brokeloher Moorhofes, Brokeloher Bergstraße 22, D-31628 Landesbergen in Kraft getreten.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechts- oder sittenwidrig sein, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.